

# Militärdepartement und Militärverwaltung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Militärdepartement und Militärverwaltung

## Die Abteilung für Heeresmotorisierung

Schon kurz nach Beginn des Aktivdienstes 1939/45 zeigte sich das Bedürfnis, die auf mehrere Abteilungen des Armeestabs verteilten Aufgaben der Motorisierung und des Motorwagendienstes organisatorisch zusammenzufassen. So entstand im Jahre 1941 die Abteilung für Heeresmotorisierung im Armeestab; ihr folgte im Frühjahr 1948 auch die Bildung einer entsprechenden Abteilung innerhalb der Verwaltungshierarchie des Eidg. Militärdepartements.

Die Aufgaben der Abteilung für Heeresmotorisierung werden in der Dienstordnung des EMD wie folgt umschrieben:

«Die Abteilung für Heeresmotorisierung ist Zentralstelle für alle die Motorisierung der Armee betreffenden Fragen. Ihr obliegt insbesondere die Bereitstellung der von der Armee im Mobilmachungsfalle benötigten Motorfahrzeuge.

Die Abteilung für Heeresmotorisierung leitet den Motorwagendienst der Armee, bearbeitet die technischen Belange des Motortransportwesens und des militärischen Straßenverkehrs und behandelt die Schadenfolgen von Unfällen, bei denen Militärfahrzeuge beteiligt sind.»

Dem Chef der Abteilung für Heeresmotorisierung stehen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung.

- vier Fachsektionen innerhalb der Abteilung,
- das Instruktionkorps der Motortransporttruppen,
- die militärische Verkehrskontrolle.

Der ersten Sektion (Ausbildung und Personelles der Truppe) obliegen die Ausbildung, Verwaltung und Kontrollführung der Motortransporttruppen sowie die Koordinierung der EWD-Fachausbildung der Waffengattungen. Sie weist den Stäben und Einheiten die von ihnen benötigten Chefs MWD, Motf.Of., Rep.Fach.Of., Of.Trsp. Zen., Verk.Of., Motm. und St.Pol. zu und leitet Einsatz und Weiterausbildung des Instruktionkorps. Außerdem befaßt sie sich mit der außerdienstlichen Ausbildung mit Motorfahrzeugen.

Die zweite Sektion (Motorisierung und Materielles) studiert unter Berücksichtigung der taktischen und technischen Anforderungen die Motorisierungskonzeption der Armee und stellt hierfür die notwendigen Anträge. Sie trifft Maßnahmen zur Typisierung und Normalisierung der Motorfahrzeuge, Motoraggregate und Anhänger und studiert und realisiert Maßnahmen zur Förderung der Armee-

tauglichkeit der zivilen Motorisierung. Die Sektion erfaßt den Bedarf an Motorfahrzeugen der Armee und sorgt für seine Deckung. Schließlich gehören die Ausrüstung der Motorfahrzeuge, das Motorfahrzeugschatzungswesen, die Berechnung der Kosten der Motorfahrzeuge in der Verwaltung sowie die qualitative und mengenmäßige Festlegung der Kriegsreserven an Betriebsstoffen und Motorfahrzeugbereifungen zu ihrem Aufgabenkreis.

Die dritte Sektion (Straßenverkehr und Motortransporte) behandelt die Probleme des militärischen Straßenverkehrs und des Straßentransportwesens. Ihr obliegt die Bearbeitung der Reglemente, Vorschriften und Arbeitsunterlagen aus diesem Fachbereich. Die Verkehrskontrolle und das Büro für das eidgenössische Führerprüfungswesen des Militärdepartements sind der Sektion unterstellt.

Die vierte Sektion (Rechtsdienst und Administration) bearbeitet die Rechtsfragen auf dem Gebiet der Motorisierung, behandelt die Unfälle, an denen Militärfahrzeuge beteiligt sind, sowie die grundsätzlichen Fragen der Verhütung von Motorfahrzeugunfällen. Die Sektion führt Kontrolle über den Landesbestand an Motorfahrzeugen und bereitet die Mobilmachung der im Kriegsfall zu requirierenden Zivilfahrzeuge vor. Sie behandelt die administrativen Geschäfte sowie die Personalangelegenheiten der Abteilung.

Die militärische Verkehrskontrolle besteht aus Angehörigen des Instruktionkorps der Mot.Trsp.Trp., die neben der Ausbildung der militärischen Straßenpolizei auch den militärischen Straßenverkehr überwachen.

Zwei besondere Fachkommissionen, eine solche für militärische Motorisierungsfragen und eine Kommission für die Verhütung von Unfällen mit Motorfahrzeugen, sind beratende Organe des Chefs der Abteilung. Mitglieder dieser Kommission sind fachlich geschulte Beamte der Verwaltung sowie zivile Fachleute.

Die neue Truppenordnung wird der Abteilung für Heeresmotorisierung gegenüber dem heutigen Zustand noch weitere Aufgaben übertragen: Unter Beibehaltung des größten Teils ihrer bisherigen Obliegenheiten wird sie im Reparaturwesen nicht nur die Ausbildung der Motormechaniker besorgen, sondern auch diejenige der übrigen Truppenhandwerker übernehmen. Sie wird deshalb ihren Namen ändern und zukünftig «Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen» heißen.



Auszug aus den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements für die Tätigkeit von Heer und Haus im Frieden. (Vom 18. Oktober 1960.)

Die geistige Landesverteidigung bezweckt die Stärkung des geistig-moralischen Widerstandswillens des Soldaten und Bürgers. Sie bedeutet eine Benennung auf die Eigenart und den Wert unseres demokratischen Staates und soll die Überzeugung festigen, daß wir diese Werte gegen jede Beeinflussung und jede äußere Bedrohung verteidigen müssen.

Die geistige Landesverteidigung bei der Truppe ist ein Bestandteil der militärischen Ausbildung; sie wickelt sich innerhalb der militärischen Kommandoordnung ab. Mittel zu ihrer Pflege ist der Dienst Heer und Haus.

Bei der Tätigkeit von Heer und Haus steht die objektive Aufklärung im Vordergrund. Jede Propaganda und jede gelenkte Meinungsbildung wie auch jede Einnischung in Fragen der Parteipolitik und der konfessionellen Anschauung sind dabei zu vermeiden.

Der Chef der Sektion Heer und Haus der Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee trifft die Maßnahmen für die Vorbereitung und Bereitstellung der erforderlichen personellen und materiellen Mittel und leitet deren Einsatz. Hierzu gehören insbesondere Referenzen sowie Dokumentationen und Anschauungsmaterial aller Art.

Der Chef der Sektion Heer und Haus des Armeestabs und die ihm unterstehenden Gruppenchefs sind die fachtechnischen Berater des Chefs des Personellen der Armee für alle Fragen ihres Sachbereiches. Diese Gruppenchefs sind womöglich außerhalb der Militärverwaltung stehende Persönlichkeiten; sie stehen dem Chef des Personellen der Armee für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben von Heer und Haus zur Verfügung.

Fachberater des Chefs des Personellen der Armee für alle in der Armee zu behandelnden Fragen der geistigen Landesverteidigung ist der Chef Orientierungsdienst Armee der Sektion Heer und Haus des Armeestabs. Dieser bearbeitet insbesondere die allgemeinen Richtlinien, beantragt die zu behandelnden Themen und leitet die Rapporte der Verbindungsoffiziere Heer und Haus, die zentralen Referentenkurse sowie weitere vom Chef des Personellen der Armee bezeichnete Kurse.

Der Ausbildungschef, der Generalstabschef, die Kommandanten der Armeekorps und der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen treffen im Rahmen der Richtlinien der Landesverteidigungskommission und in Zusammenarbeit mit dem Chef des Personellen der Armee für ihren Zuständigkeitsbereich die Anordnungen für die Pflege der geistigen Landesverteidigung.

Sie ordnen für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit dem Chef des Personellen der Armee die notwendigen Kurse, Rapporte usw. für die Tätigkeit von Heer und Haus an. Bei diesen handelt es sich namentlich um Kurse für Einheitskommandanten, für Verbindungsleute, für Fachreferenten usw.

Die Verbindungsoffiziere Heer und Haus sind Fachbearbeiter ihrer Kommandanten für alle Fragen der geistigen Landesverteidigung bei der Truppe. Sie leiten nach den Befehlen ihrer Kommandanten in ihrem Kommandobereich die Tätigkeit von Heer und Haus.

Der Chef des Personellen der Armee hat außer seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Dienst von Heer und Haus im Frieden auch die Tätigkeit von Heer und Haus für den Fall des aktiven Dienstes vorzubereiten, und zwar sowohl in personeller als in organisatorischer und administrativer Hinsicht. Dazu gehören namentlich die Maßnahmen für die sofortige Bereitschaft der Sektion Heer und Haus des Armeestabs mit den Gruppen Orientierungsdienst Armee, Aufklärungsdienst Zivil, Referentendienst, Dokumentationsdienst, Filmdienst, Graphischer Dienst, Publizitätsdienst, Psychologischer Dienst, Historischer Dienst sowie Freizeit- und Unterhaltungsdienst.

Der Chef des Personellen der Armee arbeitet eng zusammen mit den übrigen Institutionen der öffentlichen Meinungsbildung unseres Landes, insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft für die geistige Landesverteidigung.

Ebenso unterstützt er die Bestrebungen der geistigen Landesverteidigung innerhalb der militärischen Vereine und Verbände.

## Woher stammt ...

«Regiment»?

Das lateinische *regimentum* bedeutet Herrschaft, Regierung; vgl. «gut Regiment» in Luthers Katechismus. «Volles Regiment» bezeichnete ursprünglich die Machtbefugnisse des Feldobersten, die sehr ausgedehnt waren und z. B. das Recht über Leben und Tod, das Recht, die Offiziere ein- und abzusetzen und große Einkünfte umfaßten. Über diese Befugnisse schlossen die Obersten schriftliche Verträge mit dem Kriegsherrn ab, der sie durch ein «Werbepatent» beauftragt hatte, eine Anzahl «Fähnlein» oder «Haufen» anzuwerben. Im 16. Jahrhundert ging der Name «Regiment» auf eine Anzahl Fähnlein selbst über, die einen Obersten mit dem «vollen Regiment» hatten, und bedeutete im 30jährigen Kriege einen Truppenkörper, der bei der Infanterie gewöhnlich zehn Fähnlein zu etwa 300 Mann, bei der Kavallerie zehn Kompanien, Kornetts oder Schwadronen zu etwa 120 Mann umfaßte. Friedrich von Logau, der 1654 «Deutsche Singsgedichte dreitausend» erscheinen ließ, sang:

«Die Anzahl meiner Reime, die macht ein Regiment,  
Das weiland auf dreitausend gericht' war und genennt.»

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz-Verlag, Hamburg.)